SATZUNG DES SPORTVEREIN WURMLINGEN

SATZUNG DES SPORTVEREIN WURMLINGEN 1
§ 1 – NAME DES VEREINS 2
§ 2 – ZWECK DES VEREINS 2
§ 3 – GESCHÄFTSJAHR 2
§ 4 – VERBANDSMITGLIEDSCHAFT 2
§ 5 – GEMEINNÜTZIGKEIT 2
§ 6 – ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT 2
§ 7 – AUSTRITT 3
§ 8 – RECHTE DER MITGLIEDER 3
§ 9 – PFLICHTEN DER MITGLIEDER 3
§ 10 – Organe DES VEREINS 4
§ 11 – JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG 4
§ 12 – VORSTAND 5
§ 13 – KASSIER 5
§ 14 – LENKUNGSAUSSCHUSS 6
§ 15 – VERGÜTUNGEN FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT 7
§ 16 – AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG 8
§ 17 – TRAINER 8
§ 18 - WAHLEN 8
§ 19 - DATENSCHUTZ IM VEREIN 9
§ 20 - AUFLÖSUNG DES VEREINS 9
§ 21 - GÜLTIGKEIT DER SATZUNG 9

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch: weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch: weibliche) Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§ 1 – NAME DES VEREINS

Der Verein erhält die Bezeichnung SPORTVEREIN WURMLINGEN e.V. Er hat seinen Sitz in 78573 Wurmlingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 – ZWECK DES VEREINS

Der Verein ist eine freiwillige Vereinigung von Fußballspielern sowie Breitensportlern und sieht seine Aufgaben darin, den Sport durch Pflege der Leibesübung zu ermöglichen. Er will in erster Linie sportkameradschaftlich sowie erzieherisch wirken, die sportliche Ausbildung im Speziellen der Jugend fördern und dessen sportliche Betätigung wecken. Zu diesem Zweck nimmt der Verein am regelmäßigen Spielbetrieb teil.

§ 3 – GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 – VERBANDSMITGLIEDSCHAFT

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbund e.V., dessen Satzung er anerkennt. Im Speziellen respektiert er die Satzungsbestimmungen und –ordnungen des WLSB sowie seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 5 – GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 – ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein kann von allen Einzelpersonen gestellt werden. Die Aufnahme ist bei einem Mitglied des Lenkungsausschusses in schriftlicher Form zu beantragen. Mit der Aufnahme in den Verein akzeptiert das Mitglied die Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§ 7 – AUSTRITT

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch:

a. freiwilligen Austritt
b. Tod
c. Ausschluss

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung an ein Lenkungsausschussmitglied. Bis dahin sind die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Der Ausschluss kann nur mit einem einstimmigen Beschluss durch den Lenkungsausschuss vorgenommen werden, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt, durch sein Verhalten die Interessen des Vereins schädigt oder sich der Mitgliedschaft unwürdig erweist.
Der Ausschluss ist dem Mitglied per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an den Lenkungsausschuss zu, dessen Entscheidung endgültig ist. Vom Rechtsmittel ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Gebrauch zu machen. Der Einspruch ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Eine Beitragsrückerstattung bei Erlöschen der Mitgliedschaft wird nicht vorgenommen.

§ 8 – RECHTE DER MITGLIEDER

Jedes Mitglied ist berechtigt:

a. an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen, sein Stimm- und Wahlrecht auszuüben und Anträge zu stellen.
b. an den Veranstaltungen, sportlichen Übungsstunden und Vergünstigungen des Vereins nach den hierfür jeweils aufzustellenden Bestimmungen teilzunehmen.
c. die Sportgeräte, die Eigentum des Vereins sind, in den Übungsstunden zu benützen.

§ 9 – PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind verpflichtet:

a. den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrag halb- oder ganzjährig zu entrichten.
b. die Veranstaltungen des Vereins nach Möglichkeit zu unterstützen, daran teilzunehmen bzw. diese zu besuchen.
c. die Sportgeräte, welche Vereinseigentum sind, mit der notwendigen Sorgfalt zu behandeln, sowie für leichtfertig verursachten Schaden zu haften.

§ 10 – ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

a. die Jahreshauptversammlung
b. der Vorstand, bestehend aus mindestens einer Person
c. der Lenkungsausschuss, bestehend aus:
   - dem Vorstand
   - mindestens ein Kassier
   - mindestens drei Lenkungsausschussmitglieder

§ 11 – JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

Die Jahreshauptversammlung ist gemäß Gesetz das oberste und wichtigste Organ im Verein. Hier wird der grundsätzliche Wille des Vereins gebildet sowie alle Angelegenheiten und Entscheidungen im Verein durch Beschluss der Mitglieder geregelt, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung die Kompetenz einem anderen Vereinsorgan zuweisen.
Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres findet die jährliche Hauptversammlung statt. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung in der Tagespresse unter Angabe der Tagesordnung. Anträge sind mindestens 4 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung einzureichen. Später eingereichte Anträge können von der Behandlung in der Hauptversammlung abgesetzt werden. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheiden die anwesenden Mitglieder des Lenkungsausschusses. Satzungsänderungen sind mit einer Zweidrittelmehrheit zu fassen.

Die wichtigsten Aufgaben der Jahreshauptversammlung, neben der Kontrollfunktion gegenüber dem Vorstand, sind

- Geschäftsbericht des Vorstands
- Kassenbericht des Kassiers
- Geschäftsberichte einzelner Bereiche (Jugend, Aktive, AH, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Wirtschaftsbetrieb, etc.) sofern diese nicht bereits über andere Geschäftsberichte abgedeckt sind
- die Bestellung und Abberufung des Vorstands
- Neuwahlen
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Fortsetzung bei Insolvenz
- Festsetzung von Beiträgen.
- Beschlüsse und Entscheidungen über Angelegenheiten, die erhebliche finanzielle Auswirkungen auf den Verein haben, wie zum Beispiel den Neubau von Vereinsanlagen, den Abschluss langfristiger Verträge, Anschaffungen von erheblichem Wert usw.
- Entlastung des Vorstands, des Kassier, des Lenkungsausschusses und der Kassenprüfung
- Ehrungen
- Anträge

§ 12 – VORSTAND

Jedes Vorstandsmitglied ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Alle Vorstände vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Leitung der regelmäßigen Ausschusssitzungen sowie der jährlichen Jahreshauptversammlung verantwortlich.
Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Entscheidungen des Lenkungsausschusses.
Der Vorstand hat als Vertreter des Vereins die Pflicht, die Mitglieder des Vereins wahrheitsgemäß und vollständig über den aktuellen Stand seiner Arbeit zu informieren. Der Vorstand stellt sicher, dass von jeder Sitzung des Lenkungsausschusses ein Protokoll mit Unterschrift aller Anwesenden geführt wird. Die Protokollführung kann hierbei vom Vorstand an eine Person übertragen werden, die nicht Mitglied des Lenkungsausschusses ist. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird im Innenverhältnis dahingehend beschränkt, dass bei Verfügungen im Wert von mehr als 5.000 Euro oder bei Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte die Zustimmung des Lenkungsausschusses einzuholen ist.
Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Bei zwei oder mehr Vorstandsmitgliedern findet die Wahl mindestens eines Vorstandsmitgliedes versetzt zu der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder statt.

§ 13 – KASSIER

Der Kassier besorgt die laufenden Geschäfte, die Kassenverwaltung und ist berechtigt Zahlungen entgegenzunehmen und Auszahlungen zu leisten. Er wird von der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl findet versetzt zu der Wahl mindestens eines Vorstandsmitgliedes statt.

§ 14 – LENKUNGSAUSSCHUSS

Alle Mitglieder des Lenkungsausschusses werden von der Jahreshauptversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt. Für Beschlüsse des Lenkungsausschusses gilt immer einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind nur anwesende Ausschussmitglieder mit je einer Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind in gleicher Weise stimmberechtigt. Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Aufgaben des Lenkungsausschusses sind insbesondere wie folgt definiert:

a. Er ist zuständig für sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit nicht der Vorstand oder die Mitgliederversammlung zuständig ist. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
b. Für die jährliche Prüfung der ordnungsgemäßen Buchführung benennt der Lenkungsausschuss einen fachkundigen Kassenprüfer.
c. Der Lenkungsausschuss lädt die Vertreter der Vereinsbereiche (z.B. AH, Aktive, Jugend, Wirtschafsbetrieb, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit…) nach Bedarf, jedoch mindestens 1x pro Jahr, zu den Ausschusssitzungen ein.
d. Er kann Mitglieder, die sich um die Belange des Vereins und des Sports verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen ernennen.
e. Sollte der Vorstand nur aus einer Person bestehen, übernehmen im Falle eines Ausscheidens des Vorstands während seiner Amtsperiode (durch Rücktritt, Austritt, Ausschluss oder Tod) die weiteren Mitglieder des Lenkungsausschusses dessen Aufgaben im Innen- und Außenverhältnis bis zu einer Neuwahl im Rahmen einer außerordentlichen oder jährlichen Hauptversammlung.
f. Er bereitet alle Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, vor.
g. Er ist zuständig für den Abschluss, die Änderung oder Verlängerung sowie die Kündigung (Beendigung) von Verträgen, die vom Vorstand rechtsgültig unterzeichnet werden
h. Er entscheidet insbesondere endgültig in Personalangelegenheiten.
i. Der Lenkungsausschuss ist gegenüber der Jahreshauptversammlung für seine Tätigkeit verantwortlich.
j. Dem Lenkungsausschuss obliegt die Beschlussfassung über die Gründung und über die Auflösung von Abteilungen.
k. Falls kein Vorstand bei der Sitzung des Lenkungsausschusses anwesend ist, bestimmen die anwesenden Lenkungsausschussmitglieder aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter.

§ 15 – VERGÜTUNGEN FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT

a. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
b. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz a.) beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Die Höhe der Vergütung von im Handelsregister eingetragenen Personen wird in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben und beschlossen.
c. Die Amtsinhaber erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung können aber auf Beschluss des Vorstandes im Rahmen des § 3 Nr. 26 EStG (Ehrenamtspauschale)sowie § 3 Nr. 26a EStG (Übungsleiterpauschale) honoriert werden.
d. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Lenkungsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
e. Der Lenkungsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
f. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Lenkungsausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
g. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines einen Aufwendungs-ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
h. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 16 – AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

Diese findet statt:

a.) Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.

b.) Wenn der Vorstand nur aus einer Person besteht und er seinen Aufgaben gemäß §26 BGB auf Grund seines Ausscheidens (durch Rücktritt, Austritt, Ausschluss oder Tod) nicht mehr nachkommen kann. Die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt durch die Mitglieder des Lenkungsausschusses.

§ 17 – TRAINER

Der Lenkungsausschuss entscheidet über die Anstellung von bezahlten Trainern. Dem / den Trainern obliegt die Betreuung sportlicher Art und Ausbildung der Sportler. Er wird monatlich vom Verein bezahlt. Über die Höhe des Gehalts entscheidet der Vorstand mit dem Lenkungsausschuss.

§ 18 - WAHLEN

Bei den im Rahmen einer jährlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung stattfindenden Wahlen gilt ein Mitglied des Vorstands bzw. des Lenkungsausschusses als gewählt, wenn er mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

Wählen dürfen nur anwesende Vereinsmitglieder, die älter als 16 Jahre sind.

§ 19 - DATENSCHUTZ IM VEREIN

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
   a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
   b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
   c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
   d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 - AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer jährlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wurmlingen, Landkreis Tuttlingen, oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks ausschließlicher Verwendung für die Förderung des Sports.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 21 - GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

a.) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.09.2021 beschlossen.
b.) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
c.) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.